

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der GUST. OVERHOFF GMBH & CO

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit; Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluß

1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernmündlichen Bestätigung des Verkäufers. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
3. Die Angestellten des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen, es sei denn, sie sind offenkundig zur diesbezüglichen Vertretung berechtigt.
4. Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge und ähnliches erwirbt der Käufer kein Anrecht auf diese Gegenstände selbst; sie verbleiben im alleinigen Eigentum des Verkäufers.

§ 3 Preise

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 4 Wochen ab deren Datum gebunden; bei Nichtkaufleuten gilt dies mit der Einschränkung, daß zwischen Auftragsannahme und Lieferung mehr als 4 Monate vergangen sein müssen. Nach diesen Zeitpunkten ist der Verkäufer zu einer angemessenen Preiserhöhung berechtigt. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des ursprünglich vereinbarten Preises, so hat der Käufer ein Kündigungsrecht.
3. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern. Können wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, so sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
4. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Gutschriften über Wechsel oder Schecks gelten stets vorbehaltlich des Geldeingangs und unbeschadet früherer Fälligkeit des Preises bei Verzug des Käufers. Sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an welchem wir über den Gegenwert unwiderruflich verfügen können.
5. Der Verkäufer kann die Forderung gegen den Käufer jederzeit auf einen Dritten übertragen, sofern dieses Recht nicht ausdrücklich durch eine Abrede zwischen Verkäufer und Käufer schriftlich ausgeschlossen wurde.
6. Dem Verkäufer wird das unwiderrufliche Recht zur Leistungsbestimmung im Sinne des § 366 Abs. 2 BGB eingeräumt, sofern der Käufer bei Zahlung nicht eine ausdrückliche schriftliche Tilgungsbestimmung getroffen hat.
7. Die Preise verstehen sich, falls Frankopreise für die Abholung vereinbart sind, mit Frachtvergütung. Die Verpackung wird berechnet und mit 2/3 gutgeschrieben, bei frachtfreier Rücksendung innerhalb von 4 Wochen in einwandfreiem Zustand.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

1. Die vom Verkäufer genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterpelieferanten eintreten –, hat der Verkäufer auch bei verbindlichen vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Für den Fall, daß eine Vertragserfüllung aus anderen Gründen nicht rechtzeitig erbracht wird, hat uns der Käufer eine angemessene Nachfrist zu gewähren, nach deren fruchtlosem Ablauf er unter Ausschluß weitergehender Rechte vom Vertrag zurücktreten kann. Diese Beschränkung auf das Rücktrittsrecht gilt nur für Kaufleute. Bei Nichtkaufleuten gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart wurde.
4. Geraten wir in Verzug, so ist unsere Schadensersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf 0,5 % des Vertragspreises der rückständigen Leistung für jede volle Verzugswoche, höchstens jedoch auf 5 % des Vertragspreises begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht.
5. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt in jedem Fall die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers voraus; insbesondere haben wir das Recht die Leistung solange zu verweigern, wie der Käufer seine Verpflichtungen aus anderen Lieferungen noch nicht erfüllt hat.
6. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§ 5 Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
2. Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Verkäufer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 6 Haftung für Mängel der Lieferung

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Verkäufers auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb einer Frist von 12 Monaten seit dem Liefertag (Gefahrübergang) infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Auch in den übrigen Fällen beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Fristen sind Verjährungsfristen und gelten auch für Ansprüche aus Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
2. Der Käufer muß dem Verkäufer Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch nach sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
3. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage durch den Käufer oder Dritte, natürlicher Abnutzung, mangelhafter Bauarbeiten, fehlerhafter Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel oder ähnlichem wird keine Haftung übernommen. Für den Fall, daß der Verkäufer Arbeiten im Auftrage des Käufers ausführt, übernimmt der Verkäufer keine Haftung für die Verletzung von Urheberrechten, Warenzeichen oder Patenten. Insoweit wird der Käufer den Verkäufer von allen Ansprüchen freistellen.
4. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.
5. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht, doch ist die Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Käufer wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche geltend macht.
6. Soweit wir fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
7. Soweit wir uns ausnahmsweise mit einer Warenrücknahme einverstanden erklären, der kein Mangel zugrunde liegt, rechnen wir 10 % des Nettowarenwertes zur Deckung unserer Kosten. Sonderanfertigungen nehmen wir grundsätzlich nicht zurück.
8. Ware, die bei Ihnen oder Ihren Kunden beschädigt wurde oder Restabschnitte oder falsch bestellte Sonderprofile nehmen wir zum Schrottpreis - bei freier Anlieferung an unser Lager - zurück.
9. Die Rückgriffshaftung nach §§ 478, 479 BGB wird, ausgenommen grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher ihm aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehender Forderungen vor.
2. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers zulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubter Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehende Forderung tritt der Käufer bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung des Verkäufers hin, wird der Käufer die Abtretung offenlegen und diesem die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen übergeben.
3. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
4. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen bzw. einheitlichen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu der anderen vermischten bzw. verbundenen Sache im Zeitpunkt der Vermischung bzw. Verbindung. Ist die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen, so hat der Käufer uns anteilig Miteigentum zu übertragen.
5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen. Eventuell anfallende Kosten und Schäden werden vom Käufer getragen.
6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt, sofern nicht ausdrücklich erklärt oder ein anderer Rechtsgrund dies zwingend vorschreibt, kein Rücktritt vom Verträge.

§ 8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Mettmann.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.